

Einschreiben

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Beatrice Simon
Regierungsrätin
Münsterplatz 12
3011 Bern

Postalisch
und per E-Mail:
reto.burn@fin.be.ch

Gümligen-Bern, 12. Dezember 2015

**Vernehmlassung zur Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen und Ziele bis 2021.
Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. September 2015 in oben genannter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme.

1 Allgemeines

Die EXPERTsuisse, Sektion Bern, begrüsst grundsätzlich eine Steuerstrategie des Kantons Bern, ist aber vom vorgelegten Dokument enttäuscht. Seit mehreren Jahren liess sich die Treuhandkammer, neu EXPERTsuisse (seit 2015), regelmässig vernehmen und arbeitete auch aktiv in der Strategieguppe unter der Leitung der Steuerverwaltung mit. In dieser Gruppe wurden einige Massnahmen besprochen, welche nicht zuletzt auch in unseren Eingaben zu den jeweiligen Steuergesetzesrevisionen ihren Eingang fanden.

In der uns vorgelegten Strategie sind, mit den nun vorgeschlagenen Varianten der schrittweisen Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen in 2 Schritten sowie einer leichten Senkung der Kapitalsteuer und bei den natürlichen Personen mit der Erhöhung des Dritt-

betreuungskostenabzugs von CHF 8'000 auf CHF 10'000, keine grundlegenden „strategischen“ Ziele enthalten.

Ganz allgemein muss von unserer Seite her gesagt werden, dass der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Steuerstrategie leider eine echte und klare „Strategie“ vermissen lässt und mit den vorgenannten Massnahmen nur eine sehr beschränkte Tragweite entfaltet. Seit Jahren hat der Kanton Bern mit seinen Steuergesetzesrevisionen primär den Nachvollzug von Bundesrecht vorgenommen und mehrheitlich erst auf Druck hin mit weiteren Anpassungen reagiert. Da das Ziel, weiterhin im Mittelrang beim interkantonalen Vergleich der Besteuerung der juristischen Personen zu fungieren, aus unserer Sicht nur eine momentane statische Aufnahme (vgl. auch die Publikation von KPMG AG über den Steuermonitor 2015, erhältlich unter:

<http://www.kpmg.com/ch/de/library/articles-publications/documents/tax/ch-pub-20151006-bern-tax-monitor-2015-de.pdf>)

darstellt, erachten wir es als nicht mutig und nicht revolutionär, eine Absenkung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 16.37 bzw. 17.96 Prozent mit einem neuen Zweistufen-Tarif vorzusehen. Die übrigen Kantone werden grösstenteils mit ihren Massnahmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III deutliche Tarifierpassungen vornehmen, mit der Folge, dass wir auch in Zukunft auch bei den juristischen Personen auf einem schlechten Ranking verharren.

2 Standortpolitische Massnahmen

Wie bereits anlässlich unserer letzten Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2011/12 und 2016 angeregt, ist es dringend angezeigt, weitere standortpolitische Massnahmen vorzusehen, um ein zusätzliches und tieferes Abgleiten des Kantons Bern in die Gruppe der Hochsteuerkantone zu verhindern. So besteht sowohl bei der Besteuerung der juristischen als insbesondere auch bei der Besteuerung der natürlichen Personen weiterer Handlungsbedarf.

Dabei haben aus Sicht der EXPERTsuisse, Sektion Bern, Anpassungen hin zu einer gemässigten Besteuerung von **natürlichen Personen** nach wie vor Vorrang. Zudem sollte auch die **Entlastung der hohen Einkommen und Vermögen** vorangetrieben werden, um gegenüber anderen Kantonen, welche ihren Steuerpflichtigen in diesem Bereich in den letzten Jahren massive Erleichterungen gewährt haben, nicht weiter ins Hintertreffen zu geraten.

Im Bericht zur Wirtschaftsstrategie 2025 wird auf Seite 18 festgehalten, „dass der Kanton Bern in den vergangenen Jahren auch seine gute Position im Bereich der **Steuern für juristische Personen** aufgrund von Steuersenkungen anderer Kantone verloren hat. Es soll in den kommenden Jahren ein Akzent gesetzt werden“. Leider finden wir in der Wirtschaftsstrategie 2025 wie auch in der nun vorliegenden Steuerstrategie keine konkreten Akzente, sondern nur die statische Absenkung auf ein erhofftes Mittelmass. Dies ist umso bedenklicher, wenn die bereits von anderen Kantonen angekündigten Steuersenkungen in Betracht gezogen werden. Dies macht deutlich, dass der Kanton Bern mit seinem vorgeschlagenen Maximalsteuersatz weiterhin eher die „Schlusslampe“ tragen wird, als dass mit einem etwas mutigeren Wurf ein maximaler Steuersatz von 15 Prozent angestrebt wird, welcher zwar ein ambitiöseres Ziel darstellt, welches aber mit weiteren Sparmassnahmen durchaus erreicht werden kann. Dies sollte nicht zuletzt auch daher möglich sein, da der Anteil der Steueraufkommen der juristischen Personen im Kanton Bern nicht so hoch ist und somit diese Massnahme nicht eine enorme Auswirkung hätte.

Uns ist auch nicht klar, wieso der Kanton Bern, wie bereits in früheren Jahren von uns vorgeschlagen, nicht auch dem Trend von 17 anderen Kantonen folgt und nun anstelle der Einführung des Einheitssatzes bzw. des proportionalen Tarifs den Schritt vom Drei- auf den Zweistufen-Tarif propagiert. Auch damit wäre der Kanton zwar nicht „Trendsetter“, aber zumindest ein „Nachahmer“ und würde somit auch Gesellschaften mit kleineren Gewinnen mit einer „Minimalsteuer“ belegen, was auch wirtschaftlich und steuerpolitisch u.E. nicht schädlich wäre.

Ferner schlagen wir vor, dass neu die Holdinggesellschaften ebenfalls die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen können, wobei allenfalls noch ein Einheitssatz überlegt werden könnte.

Uns ist bewusst, dass der Regierung des Kantons Bern aufgrund seiner wirtschaftlichen Ausgangslage die Hände etwas gebunden sind. Aber es wird aus unserer Sicht leider kein Weg an einem klaren weiteren Sparprogramm vorbeiführen. Es kann nicht sein, dass der vor zwei Jahren getroffene Volksentscheid betreffend Senkung der Motorfahrzeugsteuer nun einfach mit einem „Federstrich“ rückgängig gemacht wird. Auch eine Anpassung der amtlichen Werte erachten wir im momentanen Zeitpunkt nicht als opportun, da beide **Gegenfinanzierungs-massnahmen** wiederum die natürlichen Personen belasten, für welche ja – wie vorgenannt – einzig die Massnahme der Anpassung des Abzugs für Drittbetreuungskosten vorgesehen ist.

Wir verzichten auf die Forderung einer generellen Steuersenkung für natürliche Personen, da dies aufgrund des Steueraufkommens u.E. momentan nicht realistisch ist. Dennoch fehlt uns hier auch der „strategische Leitgedanke“, der für die natürlichen Personen zumindest ein Ziel in mittel- bis langfristiger Zeit setzt. Hier sei der Vollständigkeit halber angefügt, dass das bisherige Steuerniveau für natürliche Personen leider die bisherigen „Zupendlerströme“ nicht absenken wird.

Wie dem Steuermonitor 2015 auch zu entnehmen ist, zahlt leider eine grosse Anzahl Bürgerinnen und Bürger keine Steuern. In diesem Zusammenhang wäre zumindest zu überlegen, ob nicht eine gewisse Entlastung der hohen Steuerzahler durch die „**Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer**“ erreicht werden könnte (wie man das bei den juristischen Personen bereits bestens kennt).

Ferner wäre zu prüfen, ob eine Senkung des Tarifs für die **Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge** dazu führen könnte, dass man u.U. neu „angehende Rentner“ für unseren Kanton gewinnen könnte und nicht das Gegenteil von Wegzügen vor der Pensionierung zunimmt.

Als weitere Massnahme ist zu prüfen, ob die Anpassung des **Zweiverdienerabzugs** zumindest eine Milderung der „Heiratsstrafe“ herbeiführen könnte.

Eventuell wäre eine „**Input-Förderung**“ im Sinne der unbeschränkten Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten bei den natürlichen Personen zu überlegen. Gerade weil der Kanton Bern gute Hochschulen besitzt, wäre dies unseres Erachtens eine zusätzliche Möglichkeit, die Besteuerung für einen interessanten Teil der Bevölkerung zu senken.

Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassung des **Drittbetreuungskostenabzuges** sind wir der Auffassung, dass dies standortpolitisch eine notwendige Massnahme darstellt; somit keine Einwände.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die EXPERTsuisse für folgende notwendige Massnahmen ausspricht:

Unternehmenssteuer

1. Ziel: Anpassung des maximalen Steuersatzes auf 15 Prozent.
2. Ziel: Abschaffung des Zweistufen-Tarifs und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz.
3. Holdinggesellschaften können Gewinnsteuer an Kapitalsteuer anrechnen; ev. Anpassung des Vierstufentarifs an einen Einheitssatz.

Steuern für natürliche Personen

4. Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer
5. Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge.
6. „Input-Förderung“: vollständige Abzugsmöglichkeit der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen.
7. Prüfung, ob Entlastung der Heiratsstrafe durch Erhöhung des Zweiverdienerabzugs möglich ist.
8. Mittel- bis langfristig: Entlastung der mittleren und höheren Einkommen, allenfalls Senkung der Vermögenssteuer (als Alternative zur Ziff. 4; unter Beibehaltung von Art. 66 StG BE).

Abschliessend sei nochmals erwähnt, dass die Gegenfinanzierung nicht zulasten der natürlichen Personen erfolgen sollte, sondern dies einzig und allein durch weitere Sparmassnahmen beim allgemeinen Kantonshaushalt finanziert werden muss. Durch gezielte Massnahmen sollten "Zupendler", mittel- und kurzfristig "angehende Rentner" und "Weiterbildner" für den Kanton Bern gewonnen werden.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung oben stehender Argumente und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

EXPERTsuisse, Sektion Bern

Hans Jürg Steiner
Vizepräsident
Leiter Fachgruppe Steuern

cc:

- Herr Lukas Scheidegger, Partner, PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3001 Bern
- Herr Thomas Kunz, Partner, T+R AG, Sägeweg 11, Postfach 237, 3073 Gümligen
- Herr Reto Gerber, Partner, Ernst & Young AG, Belpstrasse 23, 3001 Bern